

B e r i c h t
über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

der

ME/CFS Research Foundation gGmbH

Hamburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Anlagenverzeichnis	3
A. Auftrag	4
B. Auftragsdurchführung	5
C. Bescheinigung	7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 3	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 4	Steuerliche Verhältnisse
Anlage 5	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften, Stand Januar 2025

A. Auftrag

Die Geschäftsführung der

ME/CFS Research Foundation gGmbH, Hamburg

- im Folgenden auch kurz „ME/CFS“ oder „Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gesellschaft zu erstellen.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Einklang mit den geltenden Gliederungsvorschriften des HGB für Kleinstkapitalgesellschaften vorgenommen.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274a, 276 und 288 HGB) wurde Gebrauch gemacht. Ebenso wurde von der Erleichterung gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB Gebrauch gemacht. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde gemäß § 275 Abs. 5 HGB für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie den Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010.

Wir haben den Jahresabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen der Gesellschaft zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, ist als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse werden in den Anlagen 3 und 4 dargestellt.

Die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 werden auftragsgemäß in der Anlage 5 aufgegliedert und im Einzelnen erläutert.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften, Stand Januar 2025“.

B. Auftragsdurchführung

Ausgangspunkt des Auftrags war der von uns erstellte und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22. November 2024 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Erstellungsbericht vom 14. Oktober 2024).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung wird von der Gesellschaft vorbereitet und mittels Programm der DATEV eG von uns durchgeführt.

C. Bescheinigung

"Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – der ME/CFS Research Foundation gGmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer vom 12./13. April 2010 zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Diese umfassen die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Hamburg, 8. Juli 2025

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Julia Kunte

I.A. Jonas Corneli

Steuerberaterin

ME/CFS Research Foundation gGmbH, HamburgBilanz zum 31. Dezember 2024**A k t i v a**

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	272,50
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>402.914,47</u>	<u>150.959,49</u>
	<u><u>402.914,47</u></u>	<u><u>151.231,99</u></u>

ME/CFS Research Foundation gGmbH, Hamburg**Bilanz zum 31. Dezember 2024****P a s s i v a**

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen	79.414,36	26.308,35
III. Ergebnisvortrag	<u>288.160,68</u>	<u>93.820,67</u>
	392.575,04	145.129,02
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Rückstellung für Abschluss u. Prüfung	1.500,00	2.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7,50	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.741,72	4.102,97
- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern: EUR 7.741,72 (Vorjahr: EUR 4.102,97)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.090,21	0,00
- Verbindlichkeiten gegenüber Personal: EUR 1.090,21 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u><u>402.914,47</u></u>	<u><u>151.231,99</u></u>

ME/CFS Research Foundation gGmbH, HamburgGewinn- und Verlustrechnungfür das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
1. Erträge ideeller Bereich	510.640,23	104.003,59
2. Sonstige betriebliche Erträge	865,93	0,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke	-218.833,00	-105.874,04
4. Personalaufwand	-13.267,80	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38.085,31	-25.338,74
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.125,97	405,83
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>-35,16</u>
8. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	247.446,02	-26.838,52
9. Ergebnisvortrag Vorjahr	93.820,67	131.183,11
10. Einstellung in die Gewinnrücklagen	<u>-53.106,01</u>	<u>-10.523,92</u>
11. Ergebnisvortrag	<u>288.160,68</u>	<u>93.820,67</u>

Hamburg, 8.7.2025



....

 Jörg Heydecke

Rechtliche Verhältnisse

Firma	ME/CFS Research Foundation gGmbH
Gründung	2. Februar 2022 (UVZ-Nr. 178/2022 M der Hamburger Notarin Dr. Maximiliane Meyer-Rehfueß)
Sitz	Hamburg
Handelsregister-Eintragung	Registergericht Hamburg HRB 174036 am 4. März 2022
Gesellschaftsvertrag	Gültig i. d. F. vom 2. Februar 2022
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand der Gesellschaft	Zweck der Gesellschaft ist die Förderung a) von Wissenschaft und Forschung sowie b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege - jeweils auch im Ausland. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Stammkapital	EUR 25.000,00 (voll eingezahlt)

		<u>EUR</u>	<u>%</u>
Gesellschafter	Jörg Heydecke	<u>25.000,00</u>	<u>100,0</u>
		<u>25.000,00</u>	<u>100,0</u>
Geschäftsführung/Vertretung	Jörg Heydecke, Hamburg (ab 2. Februar 2022)		
	Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.		
Gesellschafterversammlungen/ Gesellschafterbeschlüsse	In der Gesellschafterversammlung vom 22. November 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:		
	1. Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023,		
	2. Der Jahresüberschuss 2023 wird auf neue Rechnung vorgetragen,		
	3. Entlastung des Geschäftsführers Jörg Heydecke für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023.		

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Nord unter der Steuernummer 17/452/14769 geführt. Die Gesellschaft ist gemäß Freistellungsbescheid vom 7. Februar 2024 für das Kalenderjahr 2022 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit worden, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Der nächste Freistellungsbescheid für die Jahre 2023 bis 2025 wird in 2026 beantragt.

Die Stiftung ist gemäß des § 60a Bescheides vom 18. Februar 2022 berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1, 3 AO zugewendet werden, förmliche Zuwendungsbestätigungen zu erteilen.

Gemäß dem Freistellungsbescheid vom 7. Februar 2024 ist die Stiftung für Kapitalerträge, die in der Zeit bis zum 31.12.2027 zufließen, vom Kapitalertragsteuerabzug befreit.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz - Aktiva

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	0,00
	Vorjahr EUR	272,50

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände		
– Zinsabgrenzung Festgeldanlage	0,00	272,50
	<u>0,00</u>	<u>272,50</u>

II. Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	402.914,47
	Vorjahr EUR	150.959,49

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Commerzbank	79.936,72	44.376,33
PayPal	20.396,78	5.353,01
Stripe	0,00	1.230,15
Commerzbank Festgeld	302.580,97	100.000,00
	<u>402.914,47</u>	<u>150.959,49</u>

Die Guthaben entsprechen den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz - Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

	EUR	25.000,00
Vorjahr	EUR	25.000,00

II. Gewinnrücklagen

	EUR	79.414,36
Vorjahr	EUR	26.308,35

Ausgewiesen wird die sogenannte freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. Die Rücklage kann nach den Regelung in der Abgabenordnung aus maximal 10 Prozent der vereinnahmten Spenden sowie aus einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung gebildet werden. Der nicht ausgeschöpfte Höchstbetrag in einem Jahr kann in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Im Jahr 2024 erfolgt eine Einstellung von EUR 53.106,01 in die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. Es wurde keine unterbliebende Einstellung aus den Vorjahren nachgeholt.

Entwicklung der freien Rücklage:

	2024 EUR	2023 EUR
Stand 01.01.	26.308,35	15.784,43
Einstellung	53.106,01	10.523,92
Stand 31.12.	<u>79.414,36</u>	<u>26.308,35</u>

Berechnung der Zuführung:

	2024 EUR	2023 EUR
Ergebnis aus Vermögensverwaltung	6.125,97	370,67
zzgl. / abzgl. Umschichtungsergebnisse	0,00	0,00
Bemessungsgrundlage	6.125,97	370,67
davon 1/3	2.041,99	123,56
Spenden	510.640,23	104.003,59
davon 1/10	51.064,02	10.400,36
Einstellung lfd. Jahr maximal	<u>53.106,01</u>	<u>10.523,92</u>
Einstellung lfd. Jahr	<u>53.106,01</u>	<u>10.523,92</u>

III. Ergebnisvortrag

	EUR	288.160,68
Vorjahr	EUR	93.820,67

31.12.2024
EUR

Stand 01.01.	93.820,67
Jahresüberschuss	247.446,02
Einstellung in die freie Rücklage	-53.106,01
Stand 31.12.	288.160,68

B. Rückstellungen

	EUR	1.500,00
Vorjahr	EUR	2.000,00

Zusammensetzung:

	1.1.2024 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2024 EUR
Rückstellung für Abschluss u. Prüfung	2.000,00	1.134,07	865,93	1.500,00	1.500,00
	2.000,00	1.134,07	865,93	1.500,00	1.500,00

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	7,50
Vorjahr	EUR	0,00

Die Verbindlichkeit betrifft das Stripe Konto der Gesellschaft.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	7.741,72
Vorjahr	EUR	4.102,97

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Steuerberatungskosten der Gesellschaft für das Berichtsjahr.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung beglichen.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	1.090,21
Vorjahr	EUR	0,00
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Steuerverbindlichkeiten		
– Lohn- und Kirchensteuer	921,33	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Personal	168,88	0,00
	<u>1.090,21</u>	<u>0,00</u>

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge ideeller Bereich	EUR	510.640,23
	Vorjahr EUR	104.003,59

Es handelt sich um die im Berichtsjahr erhaltenen Spenden.

2. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	865,93
	Vorjahr EUR	0,00

	2024 EUR	2023 EUR
Erträge Auflösung von Rückstellungen	865,93	0,00
	<u>865,93</u>	<u>0,00</u>

3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke	EUR	218.833,00
	Vorjahr EUR	105.874,04

	2024 EUR	2023 EUR
Zuwendungen	218.000,00	60.000,00
Veranstaltungskosten	833,00	45.874,04
	<u>218.833,00</u>	<u>105.874,04</u>

Die Veranstaltungskosten betreffen im Vorjahr die durchgeführte ME/CFS Konferenz in Berlin.

4. Personalaufwand	EUR	13.267,80
	Vorjahr EUR	0,00

	2024 EUR	2023 EUR
Löhne und Gehälter	10.833,34	0,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	2.434,46	0,00
	<u>13.267,80</u>	<u>0,00</u>

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	38.085,31
Vorjahr	EUR	25.338,74
	2024 EUR	2023 EUR
Werbekosten	15.032,64	8.099,43
Fortbildungskosten	7.140,00	0,00
Raumkosten	3.125,28	2.993,13
Rechts- und Beratungskosten	2.477,58	5.706,10
Buchführungskosten	2.303,48	1.272,82
Abschluss- und Prüfungskosten	1.500,00	2.000,00
Verwaltungskosten	981,38	2.473,77
Sonstiges	5.524,95	2.793,49
	<u>38.085,31</u>	<u>25.338,74</u>

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	6.125,97
Vorjahr	EUR	405,83
	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.125,97	405,83
	<u>6.125,97</u>	<u>405,83</u>

Ausgewiesen werden die Zinsen für die Festgeldanlage.

7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	35,16
	2024 EUR	2023 EUR
Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,00	33,33
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,00	1,83
	<u>0,00</u>	<u>35,16</u>

8. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		EUR	247.446,02
	Vorjahr	EUR	-26.838,52
9. Ergebnisvortrag Vorjahr		EUR	93.820,67
	Vorjahr	EUR	131.183,11
10. Einstellung in die Gewinnrücklagen		EUR	-53.106,01
	Vorjahr	EUR	-10.523,92
11. Ergebnisvortrag		EUR	288.160,68
	Vorjahr	EUR	93.820,67

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunft- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 5.000.000,00 €⁴ (in Worten: Fünfmillionen €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsförmular für online abgeschlossene Verbrauchermäandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.